



Bundesvertretung  
Richter und Staatsanwälte



VEREINIGUNG DER  
ÖSTERREICHISCHEN  
RICHTERINNEN  
UND RICHTER

An die Mitglieder  
des Verfassungsausschusses  
An die Mitglieder  
des Ausschusses für innere Angelegenheiten

Wien, am 01.12.2015

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird**

**BMI-LR1340/0001-III/1/2015**

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD haben zum Entwurf eines Polizeilichen Staatsschutzgesetzes und der damit verbundenen Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist angeschlossen.

Mit diesem Gesetz werden Ermittlungsmaßnahmen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, die mit Grundrechtseingriffen verbunden sind als zulässig erklärt, wenn sie von einem Rechtsschutzbeauftragten bewilligt oder kontrolliert werden. Für vergleichbare Grundrechtseingriffe bei Vorliegen eines dringenden Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung sieht die Strafprozessordnung eine richterliche Genehmigung vor. Genehmigung und Kontrolle sollen nach dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz aber nicht durch Richter sondern durch einen Rechtsschutzbeauftragten durchgeführt werden. Absurder Weise ist daher bei weitaus vageren Voraussetzungen der Rechtsschutz wesentlich schwächer als bei deutlich manifesterer Verdachtslage, die Voraussetzung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens ist. Der konkret einer strafbaren Handlung Verdächtige genießt den Schutz durch einen Richter, der möglicherweise als Gefährder in Frage Kommende ist an einen Rechtsschutzbeauftragten verwiesen.

Offensichtlich ist diese Problematik auch den Abgeordneten bewusst geworden. Wie bekannt wurde soll nun im parlamentarischen Verhandlungsverlauf das Gesetz insoweit verändert werden, als zumindest ein Vertreter des Rechtsschutzbeauftragten eine 10-jährige Erfahrung als Richter oder Staatsanwalt aufweisen soll. Selbstverständlich ändert dies an der aufgezeigte Problematik absolut nichts weder durch diese Maßnahme, noch dadurch das etwa ein Senat gebildet wird, dem ein ehemaliger Richter angehört mutiert der Rechtsschutzbeauftragte zu einem Gericht.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien  
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643  
ute.beneke@richtervereinigung.at  
www.richtervereinigung.at

Im Bereich der erweiterten Möglichkeiten der Finanzbehörden zur Kontoöffnung wurde diese Problematik erkannt und echter richterlicher Rechtsschutz durch Richter des Bundesfinanzgerichtes vorgesehen. Im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes sollte der Rechtsschutz im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht abgeschnitten werden.

Keine wesentliche Veränderung erfuhr der Gesetzesentwurf bisher offenbar auch in der weitreichenden, unübersichtlichen und daher in der Praxis zu flexibel handhabbaren Definition des Anwendungsbereiches. Auch die diesbezügliche Kritik und Warnung bleibt aufrecht.

Zum wieder aufgenommenen Projekt einer Vorratsdatenspeicherung wird die ablehnende Stellungnahme aufrecht erhalten. Auch die jüngsten tragischen Ereignisse haben die Sinnhaftigkeit nicht bestätigt. Auf die Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs wird verwiesen und einmal mehr ausgeführt, dass ein mehr an Daten nicht sicherstellt, dass damit relevante Erkenntnisse leichter gewonnen werden können. Dadurch dass man den Heuhaufen vergrößert, wird die Nadel im Heuhaufen nicht leichter gefunden.

*Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter  
Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD*